## Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zuweisungsfaktorverordnung - ZuwFaktorRVO)

Vom 11. Dezember 2013 (GVBl. S. 102)

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 FAG folgende Rechtsverordnung:

## § 1

## Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren

Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich werden wie folgt festgelegt:

(Tabellen siehe GVBl. Nr. 6/2014 S. 102 ff)

## § 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Die Berechnung der Zuweisungen nach dem FAG für das Jahr 2014, deren Festsetzung und Mitteilung an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, erfolgt im Jahr 2013 bereits auf der Grundlage der in § 1 festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren.

07.02.2022 EKiBa 1

Zuweisungsfaktorverordnung

2 07.02.2022 EKiBa